

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Verband der LO-Rechnungsführer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein Vorstandsmitglied, Gfr. W. Vontobel, Zürich, dem anwesenden Waffenchef in einem rhetorischen Blumenstrauß die Bitte nach Abgabe einer Kartentasche an die Fouriergehilfen dar. Oberstbrig. Rutishauser nahm diesen Wunsch entgegen, wenn er auch darauf hinwies, dass dessen Verwirklichung wahrscheinlich finanzielle Erwägungen entgegenstehen dürften. Gleichzeitig betonte er, dass er weitergehende Postulate, insbesondere etwa die gradliche Besserstellung, wenn sie etwa gestellt würden, nicht unterstützen könnte. Spontan gab der Zentralpräsident die Erklärung ab, die Mitglieder des Verbandes seien sich bewusst, dass heute eine weitergehende Beförderung als jene zum Gefreiten nicht in Frage kommen könne. — Die Versammlung, die unter der straffen Leitung von Wm. Hauser diszipliniert und ruhig verlief, hinterliess einen guten Eindruck. Le.

Schweizerischer Verband der LO-Rechnungsführer

In aller Stille hat sich der Uebertritt von rund 130 Mitgliedern des oben genannten Verbandes in den Schweizerischen Fourierverband vollzogen.

Ende des Jahres 1949 wurden Verhandlungen betr. Fusionierung der beiden Verbände aufgenommen, die nun zur Auflösung des Schweizerischen Verbandes der LO-Rechnungsführer und zur Ueberführung seiner Mitglieder an den Schweizerischen Fourierverband geführt hat.

Wir möchten diesen Anlass nicht vorbei gehen lassen, ohne unseren Kameraden des LO-Rechnungsführerverbandes, die an den Verhandlungen teilnahmen, für die flotte und kameradschaftliche Bereitschaft zu danken, die viel zur speditiven Erledigung der Verhandlungen beigetragen hat. Allen Uebertretenden aber entbieten wir einen herzlichen Willkomm und hoffen, dass sie sich auch innerhalb der ihnen zugewiesenen Sektionen des S. F. V. bald wohl fühlen werden.

Zentralvorstand des S. F. V.

Zeitschriftenschau

Die Feldweibelfrage.

In Nr. 15 des „Schweizer Soldat“ vom 15. April 1950 wird von dessen Chefredaktor, Adj.-Uof. E. Möckli, in einer ausführlichen Einsendung ein neues Problem aufgegriffen: Gibt es in der schweizerischen Armee eine Feldweibelfrage? Die Frage ist gleich einleitend positiv beantwortet, mit der Begründung, dass es einem dringenden Bedürfnis entspreche, dem Feldweibel nicht nur die bis heute fehlende besondere Ausbildung angedeihen zu lassen, sondern auch dessen Stellung in der Armee zu heben.

Eingehend wird die Bedeutung der Stellung des Feldweibels erläutert, unter Hinweis auf Ziff. 73 des D.R., woraus die eindeutige Vertrauensstellung